



Schutzzonenvorschriften

Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen in den Schutzzonen der Grundwasserfassungen P2 und P3 der Wasserversorgung Arlesheim

vom 17. November 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (2004)

In den Grund- und Quellwasserschutzzonen gelten die folgenden Schutzzonenvorschriften:

§ 2 Grundsatz

¹ Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GSchG).

² Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 GSchG).

§ 3 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen

¹ Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln (Art. 27 GSchG).

² Wer Dünger verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen gemäss den Düngungsempfehlungen,
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse) und die Witterung.

(Anhang 4.5 Ziffer 31 Buchstabe a bis c StoV)

³ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist (Anhang 4.5 Ziffer 32 Absatz 1 StoV).

⁴ Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Anhang 4.5 Ziffer 32 Absatz 2 StoV).

⁵ Klärschlamm darf nicht ausgebracht werden (Anhang 4.5 Ziffer 2.1 Absatz 2 StoV).

§ 4 Weitere Schutzzone (Zone S3)

¹ In der Zone S3 sind unter Vorbehalt der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:

- a. industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht,
- b. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern,
- c. Versickern von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht,
- d. wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht,
- e. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen, ausgenommen Gasleitungen.

(Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 1 GSchV)

² Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln sowie Düngern gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV sowie insbesondere die allgemeinen landwirtschaftlichen Bestimmungen gemäss Ziffer 3 (Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 2 GSchV).

³ Wer in der Zone S3 Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (Anhang 4.4 Ziffer 3 Absatz 2 StoV).

§ 5 Engere Schutzzone (Zone S2)

¹ In der Zone S2 gelten die Anforderungen nach Ziffer 4. Überdies sind unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 und der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:

- a. das Erstellen von Anlagen. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann,
- b. Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern,
- c. Versickerung von Abwasser,
- d. andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

(Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV)

² Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, die aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, eine entsprechende Auflage verfügt hat (Anhang 4.3 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe f StoV).

In den schriftlichen Werbeunterlagen und auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung müssen die zulässigen Verwendungen präzise und abschliessend aufgeführt sein (Anhang 4.3 Ziffer 2 Absatz 6 StoV).

Übergangsbestimmung: Pflanzenschutzmittel, deren Etikette oder Gebrauchsanweisung noch nicht an die Anforderungen an die Verwendung in der Zone S2 angepasst ist, dürfen in dieser Zone weiterhin verwendet werden (Anhang 4.3 Ziffer 4 Absatz 4 StoV).

³ In der Zone S2 dürfen Holzschutzmittel nicht verwendet werden und darf mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht gelagert werden (Anhang 4.4 Ziffer 3 Absatz 1 StoV).

⁴ Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden (Anhang 4.5 Ziffer 33 Absatz 2 StoV).

§ 6 Fassungsbereich (Zone S1)

¹ In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut (Anhang 4 Ziffer 223 GSchV).

² Nicht zugelassen ist insbesondere die Verwendung bzw. Lagerung von:

- a. Pflanzenschutzmitteln (Anhang 4.3 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe e StoV),
 - b. Holzschutzmitteln und damit behandeltem Holz (Anhang 4.4 Ziffer 3 Absatz 1 StoV),
 - c. Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.
- (Anhang 4.5 Ziffer 33 Absatz 1 Buchstabe e StoV)

§ 7 Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

¹ In den Zonen S1 und S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig (Artikel 9 Absatz 2 VWF).

² In den Zonen S3 sind nur zulässig:

- a. freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen,
- b. Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk,
- c. freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen,
- d. Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l,
- e. Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben.

(Artikel 9 Absatz 3 VWF)

³ Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von:

- a. Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a-d für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
- b. Kreisläufen nach Absatz 2 Buchstabe e für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden.

(Artikel 9 Absatz 4 VWF)

§ 8 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen

In der Referenztafel der BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (Kapitel 3.3) sind die konkreten Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3 gelten (siehe Anhang). Ausnahmen in der Zone S2 können nur bewilligt werden, wenn die Anforderungen von Ziffer 5 dieses Reglements (bzw. Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV) erfüllt sind.

§ 9 Bestehende Anlagen

Eisenbahnlinie Basel – Delémont (auf Aufschüttung)

Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist die Weisung des Bundesamts für Verkehr betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen massgebend (Meldung durch Amt für Umweltschutz und Energie).

Kanalisation in der Verlängerung des Bachtelengrabens

Diese Kanalisation muss alle zwei Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Autobahnzubringer zu Anschluss Reinach Nord / Arlesheim (Talstrasse)

Diese ist mit Leitplanken, dichtem Belag, Randbordüren und Anschlüssen an die Kanalisation ausgerüstet. Die Anschlüsse müssen alle zwei Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Abstellplatz für Wohnwagen des Zirkus Winterquartier

Auf dem Mergelplatz dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. WC, Douchen und Küchen müssen an die Kanalisation angeschlossen sein. Diese Anschlüsse müssen alle zwei Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Parkplatz

Der Parkplatz muss mit einem dichten Belag, Randbordüren und einem Anschluss an die Kanalisation ausgerüstet sein. Die Anschlüsse sind alle zwei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Sportanlagen des FC Arlesheim und Sportanlagen der PTT

Die Anschlüsse der Douchen und WC-Anlagen müssen alle zwei Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Gewerbebetriebe

Dichter Belag und Anschlüsse an die Kanalisation, die jährlich auf ihre Dichtheit überprüft werden müssen. Gewerbebetriebe:

- a) Camionage / Autogarage
- b) Spenglerei
- c) Gartenbaufirma
- d) Transportfirma

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes für die Pumpwerke P2 und P3 und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Karl-Heinz Zeller Zanolari

Barbara Fischer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: